

Vorlage Nr.: 2023/1326

Verantwortlich: **Dez. 2**  
Dienststelle: **Ordnungs- und Bürgeramt**

## Aufhebung der "Satzung der Stadt Karlsruhe über das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (Bewohnerparkausweisgebührensatzung)"

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Hauptausschuss	05.12.2023	10	N	Vorberatung
Gemeinderat	19.12.2023	3	Ö	Entscheidung

### Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt die „Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Karlsruhe über das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (Bewohnerparkausweisgebührensatzung)“.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: 792.000 Euro
<b>Finanzierung</b> <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	<b>Gegenfinanzierung durch</b> <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

<b>CO<sub>2</sub>-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz</b> Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
<b>IQ-relevant</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
<b>Abstimmung mit städtischen Gesellschaften</b>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## Erläuterungen

Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 2021 den Erlass der „Satzung über das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises“ (Bewohnerparkausweisgebührensatzung) mehrheitlich beschlossen. Grundlage bildete eine Änderung im Straßenverkehrsgesetz (StVG), wonach die Landesregierungen ermächtigt wurden, Gebührenordnungen zur Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnende selbst zu erlassen oder diese Ermächtigung nach § 6a Absatz 5a Satz 5 StVG in Form einer Delegationsverordnung weiter zu übertragen. Das Land Baden-Württemberg hat von der Möglichkeit einer Delegationsverordnung Gebrauch gemacht und mit der am 22. Juli 2021 in Kraft getretenen Parkgebührenverordnung (ParkgebVO) die unteren Straßenverkehrsbehörden ermächtigt, eine angemessene Bepreisung des Bewohnerparkens durch Satzung zu ermöglichen.

Neben der Stadt Karlsruhe haben auch weitere Städte in Baden-Württemberg ähnliche Regelungen zum Bewohnerparken als Satzung erlassen. Gegen die in der Stadt Freiburg i. Br. erlassene Satzung wurde zunächst erfolglos vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) geklagt. Im Rahmen der zugelassenen Revision hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 CN 2.22 – Urteil vom 13. Juni 2023) allerdings entschieden, dass die Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg i. Br. vom 14. Dezember 2021 unwirksam ist. Diese Entscheidung hat in der Folge auch unmittelbare Auswirkungen auf die in Karlsruhe getroffene Regelung.

Nach der Veröffentlichung der Urteilsbegründung haben mehrere Informationsveranstaltungen des Städtetages Baden-Württemberg stattgefunden, bei dem auch das Verkehrsministerium Baden-Württemberg (VM) jeweils vertreten war. Vorwiegende Meinung ist, dass die grundsätzliche Delegation zum Erlass der Gebührenordnungen vom Bund auf die Länder weiterhin wirksam ist. Bereits ohne neue Subdelegationsverordnung des Landes sollen neue Gebührenverordnungen als Rechtsverordnung erlassen werden können. Soweit ein Stadtkreis oder eine Große Kreisstadt die Gebührenordnung erlässt, erfolgt dies durch den Oberbürgermeister, das heißt, dort liegt die Organzuständigkeit und nicht wie im Fall der ursprünglichen Satzung beim Gemeinderat. Argumentiert wird, die Gemeinde erfülle eine „Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörden“. § 15 Absatz 2 LVG BW „verdrängt“ in diesen Fällen § 44 Absatz 3 Satz 1 HS 2 Gemeindeordnung (GemO BW) mit der Folge, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) für den Erlass der Gebührenordnung der Oberbürgermeister und nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Die Auswirkungen des Urteils des BVerwG bedeuten für die Stadt Karlsruhe daher im Ergebnis, dass aus Gründen der Rechtsklarheit die bisherige Bewohnerparkausweisgebührensatzung förmlich aufgehoben werden sollte. Seit Veröffentlichung der oben benannten Entscheidung werden die Regelungen der Satzung bereits nicht mehr von der zuständigen Straßenverkehrsstelle angewandt.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen hat der Gemeinderat am 21. November 2023 sich dafür ausgesprochen, dass auch in den Folgejahren die Gebühren für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises 180 Euro jährlich betragen sollen. Ein entsprechendes Regelwerk ist derzeit in Vorbereitung zum alsbaldigen Erlass durch den Oberbürgermeister als Rechtsverordnung.

Zu den bisherigen Wirkungen der Erhöhung ist anzumerken, dass der prognostizierte Rückgang der ausgestellten Bewohnerparkausweise von 10 bis 15 Prozent eingetreten ist beziehungsweise überschritten wurde. Dabei gilt es aber zu beachten, dass sich seit dem Jahr 2022 eine geänderte Verfahrensweise auf die Zählweise auswirkt. Denn Bewohnerparkausweise werden seitdem nicht mehr für das Kalenderjahr erteilt, sondern jeweils für ein Jahr ab Ausstellungszeitpunkt. Das bedeutet, dass der Bestand an ausgestellten Parkausweisen zum Jahreswechsel an grundsätzlicher Aussagekraft verloren hat. Die genaue Zahl geltender, ausgegebener Ausweise kann deshalb nicht exakt zu einem bestimmten Stichtag angegeben werden, weil auch schlichte Änderungen der Ausweise in die Statistik einfließen – zum Beispiel Adressänderungen. Waren es im Jahr 2020 noch etwa 6.800 ausgestellte

Bewohnerparkausweise, hat sich die Anzahl im laufenden Jahr 2023 auf circa 4.400 reduziert. Dies bedeutet Gebühreneinnahmen in Höhe von circa 792.000 Euro jährlich.

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt die „Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Karlsruhe über das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (Bewohnerparkausweisgebührensatzung)“.